

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Bessere Grundsicherung (ALG II) erfordert bessere Arbeitslosenversicherung (ALG I)

Der Paritätische Gesamtverband verlangt eine grundlegende Neuausrichtung der Grundsicherung und legt dazu einen 11-Punkte-Plan vor, der sich mit den Forderungen des DGB (6-Punkte-Plan, siehe <http://tinyurl.com/y8r79ay9>) stark überschneidet. Die Rahmenfrist für den Zugang ins Alg I soll erweitert (1), die maximale Bezugszeit verlängert (2) sowie ein Mindest-Alg (3) eingeführt werden. Die Regelsätze fürs Alg II müssen erhöht und neu berechnet (4), die Zumutbarkeitsregeln angepasst (6) und Sanktionen abgeschafft (7) werden. Eine Kindergrundsicherung soll „Hartz IV“ vermeiden (5), Aus- und Weiterbildung verstärkt und

verstetigt (8) sowie die Arbeitsförderung ausgebaut (9) werden. Das alles ist von den Zielen her deckungsgleich mit dem DGB-Konzept, nur im Detail gibt es kleinere Differenzen, die jedoch unerheblich sind bis auf einen Punkt: Statt der Kindergrundsicherung will der DGB lieber Wohngeld und Kindergeld/Kinderzuschlag neu justieren, lehnt den Weg der Wohlfahrtsverbände also ab.

Außerdem hat der Paritätische dort auch eine fundierte Methodenkritik der Regelsatzbemessung vorgelegt.

Auf eine EVS-Sonderauswertung wendet er das Statistikmodell konsequent an (ohne Rechenakrobatik und

INHALT

- ~~Weg mit~~ **anstatt Hartz IV**
- **Genug Jobs, bloß nicht genug Geld**
- **Endlich GroKo!**
- **BSG-Urteile u.v.a.**



versteckten Warenkorb) und kommt so für 2018 auf einen Regelbedarf für alleinlebende Erwachsene von 571 Euro: <http://tinyurl.com/yccdoebd>

Hartz IV geht (fast) alle an

Langfristig sind nicht nur etwa 10%, sondern an die 25% der Bevölkerung von „Hartz IV“ unmittelbar betroffen; das kam bei einer Kleinen Anfrage der Linkspartei im Bundestag heraus: <http://tinyurl.com/ybjf62kq>

Die Bundesregierung spricht in ihrer Antwort von einer „Anwesenheitsgesamtheit“ von weit über 18 Millionen Menschen im Zeitraum von Jan. 2007 bis Nov. 2017: <http://tinyurl.com/yc5wacgc>

Darunter sind knapp 5,5 Mio. Kinder und Jugendliche! Diese Langzeitfolge der Agenda 2010 ist der Dünger, auf dem die Saat des Rechtspopulismus blüht und gedeiht. Wie Prof. Dr. Kohlrausch für die HBS herausgefunden hat, schürt die AfD Abstiegsängste, von denen sie gleichzeitig profitiert: <http://tinyurl.com/yb937dtr>



Erfolge des aktivierenden Sozialstaats: Volltreffer bis hinein in die Mitte der Gesellschaft

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Mini-Jobs + Fachkräftemangel

Das IAB schlägt vor, die Mini-Jobs nicht gänzlich abzuschaffen, aber zu reformieren – nicht zuletzt weil sie der Fachkräftesicherung im Wege stehen: <http://tinyurl.com/ycu6o33l>

Mindestlohn: wird erstens unterlaufen und schützt zweitens nicht vor Armut

Wie Untersuchungen des WSI zeigen, verursachen „kreative“ Umgehungen des Mindestlohns durch die Arbeitgeber gesamtwirtschaftlich Bruttolohnverluste von etwa 6,5 Mrd. Euro, was wiederum zu 2,8 Mrd. Euro Einnahmeausfällen bei der Sozialversicherung führt. Davon betroffen sind ungefähr 2,2 Millionen Beschäftigte, weil die Einhaltung der Gesetze nicht ausreichend kontrolliert wird. (Von diesem „rechtsfreien“ Raum sprechen aber weder FDP noch AfD, und auch sonst hört man oft nur, Rechtsdurchsetzung sei mit zu viel Bürokratie verbunden. Dabei wären Kontrollen beim Mindestlohn sehr viel einfacher und billiger als die ganze Hartz-IV-Bürokratie!)

In Deutschland beträgt der gesetzliche Mindestlohn lediglich 46,7% des sog. Medianlohns, der die gesamte Lohnskala halbiert. Das bleibt relativ sogar noch hinter Griechenland zurück, wo der Mindestlohn aufgrund der Troika-Auflagen seit 2012 stagniert. Damit der Lohn zum Leben reicht, müsste aber mindestens 60% des nationalen Medianlohns erreicht werden (so die Forderung des EGB). Somit reicht der Mindestlohn hierzulande nicht aus, um Armut zu verhindern (auch nicht auf einem „Sozialen Arbeitsmarkt“ bzw. bei einem angeblich „Solidarischen Grundeinkommen“, siehe Einleger). Erforderlich wären etwa 11 Euro pro Stunde. Zum 1. Januar 2019 steht zwar wieder eine Erhöhung an, aber die müsste in deutlich größeren Schritten als bisher erfolgen!

Deutschland ist übrigens das einzige Land, in dem der Mindestlohn nicht jährlich angepasst wird; da besteht struktureller Reformbedarf. Auf europäischer Ebene wird eine relative (!) Konvergenz der nationalen Min-

destlöhne angestrebt – es gibt also durchaus noch viel zu tun. Beste Gelegenheit für die SPD, insbesondere Minister Heil, in der Regierungsbeteiligung ihre angekündigte Erneuerung voranzutreiben! Nachzulesen bei <http://tinyurl.com/y9z76qlc> und <http://tinyurl.com/ydzamqy9>

Dies bestätigt auch der ausführliche und wissenschaftlich anspruchsvolle Bericht des IAB für die Mindestlohnkommission: <http://tinyurl.com/yd9g49fy>

Arbeitsmarkt: robust und dynamisch, aber miserabel

Aus der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit darf nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, für die Kurzzeit-Arbeitslosen sei alles gut. Obwohl es quantitativ durchaus Arbeitsplätze gibt (wenn auch unterm Strich nicht für Alle), lassen diese qualitativ sehr zu wünschen übrig. Im Klartext: Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes ist nicht gleichzusetzen mit seinem gesellschaftlichen Integrationspotenzial – dieses erodiert wohl eher, so interpretieren wir folgende Studie des IAB, deren Befunde sich allerdings auf 2013 beziehen (Kurzbericht 2/2018): <http://tinyurl.com/y76cyh7>

Zunächst gibt es große Dynamik auch bei den Abgängen aus „Hartz IV“: Knapp eine Million Alg II-Bezieher/innen konnten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aber diese Beschäftigungsverhältnisse sind häufig instabil; fast die Hälfte dauert weniger als 6 Monate. In 45% der Fälle war das bereits die fünfte (vergebliche oder zumindest nicht nachhaltige) Beschäftigungsaufnahme innerhalb von fünf Jahren!

Dies ist die Kehrseite der sog. chronischen Erwerbslosigkeit (vgl. A-Info Nr. 185). Auf jeden Fall folgt daraus: Die Erwerbslosen sind aktiv; ob dies an der Agenda-Politik der „Aktivierung“ liegt, bezweifeln wir. Noch bezeichnender ist ein weiterer Befund der Forscherinnen: Etwa 80% der aus dem Alg II-Bezug heraus aufgenommenen Vollzeit-Jobs liegen im Niedriglohnbereich, entsprechend ver-

bleibt fast die Hälfte der Menschen weiterhin im ergänzenden Leistungsbezug. An den Betroffenen liegt es also nicht, dass Hartz IV oft eher eine dauerhafte Lebenslage als eine kurze Übergangsphase ist ...

Sanktionen 2016

Die Linksfraktion hat noch im vorigen Bundestag eine Kleine Anfrage zur Sanktionspraxis der Jobcenter und deren Auswirkung gestellt; die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/12193): <http://tinyurl.com/kslcwth>

Im Jahre 2016 wurden insgesamt 939.000 Sanktionen neu ausgesprochen, der durchschnittliche Sanktionsbetrag belief sich dabei auf 108 Euro monatlich. Widersprüche waren zu mehr als einem Drittel erfolgreich, von den verbleibenden zwei Dritteln konnten fast 10% durch eine Klage beim Sozialgericht zu Fall gebracht werden (<http://tinyurl.com/h65qsbu>).

Insgesamt sparten sich die Jobcenter so 175 Mio. Euro; wie hoch die Verwaltungskosten für eine solche „Ersparnis“ sind, wird nicht erfasst. Allerdings: Die Erfolgsquote bei Widersprüchen liegt generell so hoch, die Erfolgsquote bei Klagen dagegen allgemein viel höher (ebenfalls über ein Drittel). Für Sanktionen sind die Erfolgsaussichten beim Sozialgericht also deutlich niedriger als in allen anderen Fällen!

Für die Beratungspraxis

Alg I: „kurze Anwartschaft“ erneut verlängert

Der komplizierte und verwaltungsaufwändige § 142 Abs. 2 SGB III (Anspruch u.U. bereits nach 6 statt 12 Monaten) läuft nicht zum 31.07.18 aus, sondern wird bis 2021 verlängert – so ein Kabinettsbeschluss vom 7. März. Viel einfacher und besser wäre gewesen, es bei 12 Monaten zu belassen, aber dafür die Grundrahmenfrist für eine Alg-Anwartschaft wieder von zwei auf drei Jahre zu erweitern, wie vor den Hartz-Reformen: Dies fordern sowohl der DGB als auch der Paritätische Gesamtverband.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Sanktionen wegen Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung

Auch rechtswidrige, aber bestandskräftige Eingliederungsvereinbarungen können rechtlich zulässige Sanktionen nach sich ziehen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Eingliederungsvereinbarung von vornherein nichtig nach § 40 SGB X war.

Rechtsprechung des BSG zum ALG I

BSG-Urteil v. 13.03.18 (Az. B 11 AL 12/17 R): Die Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitssuchmeldung läuft ab Beginn der Beschäftigungslosigkeit – nicht ab Beginn der Meldepflicht – kalendermäßig ab.

Wird man während dieser Sperrzeit krank (arbeitsunfähig), gibt es danach aber kein „Kranken-Alg“; dies würde nämlich voraussetzen, dass man aus dem Alg-Bezug heraus erkrankt ist. [Kommentar: Der Rechtsstreit war im Grunde überflüssig, statt Kranken-Alg besteht Anspruch auf Krankengeld.]

BSG-Urteil v. 03.05.18 (Az. B 11 AL 6/17 R): Weiterbildungs-Alg nach § 144 SGB III bekommt man nicht nur während der Teilnahme am Unterricht, sondern auch für die anschließende Prüfung.

Wenn zwischen Kursphase und Prüfungsphase ein zeitlicher Abstand liegt, ist das unschädlich: Auch in der Zwischenzeit besteht Anspruch auf Weiterbildungs-Alg.

BSG-Urteil v. 03.05.18 (Az. B 11 AL 2/17 R): Bekommt man von der Arbeitsagentur mehrere Stellenangebote auf einmal, auf die man sich aber nicht bewirbt, kann daraus auch nur eine einzige Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III begründet werden.

Dabei kommt es auf den „engen zeitlichen Zusammenhang“ zwischen den Beschäftigungsangeboten an (hier innerhalb eines kurzen Zeitraums von 2 Tagen).

Die Prüf- und Bedenkzeit für diesen „einheitlich zu betrachtenden Lebenssachverhalt“ hängt aber auch von der Art der Stellenangebote ab, ob sie z.B. einen Umzug erforderlich machen.

Rechtsprechung des BSG zum ALG II

BSG-Urteil v. 14.02.18 (Az. B 14 AS 17/17 R): Wenn ein unter 25jähriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vom Jobcenter kein Geld mehr bekommt, wirkt sich das durch den Wegfall des entsprechenden Mietanteils (Kopfteilprinzip) auch auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus. Bereits 2013 (Az. B 4 AS 67/12 R) hatte das BSG geurteilt, dass in solchen Fällen vollständiger Leistungseinstellung wenigstens die Unterkunftskosten zu übernehmen sind. Das gilt aber nicht unter allen Umständen, hier bei Verletzung der Mitwirkungspflicht: Macht der Mitbewohner gar keine Angaben zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – er hat die Einkünfte aus einem Gewerbe verschwiegen –, bleibt das Kopfteilprinzip „eisern“ bestehen, ohne Rücksicht auf den Bedarf der Mitbewohner/innen, um kein „kostenloses Mitwohnen“ zu ermöglichen.

BSG-Urteil v. 25.04.18 (Az. B 14 AS 21/17 R): Ein Unter-25-Jähriger (= X) ist ohne „Erlaubnis“ des Jobcenters (Zusicherung der Kostenübernahme) bei den Eltern aus- und bei seiner Freundin eingezogen, die ebenfalls Alg II-Bezieherin war. Das Jobcenter hatte bisher die volle Miete anerkannt, rechnet nun aber den „Kopfteil“ von X heraus und übernimmt ihn nicht mehr. Das aber darf es nur, wenn X einen rechtswirksamen Unterkunftsvertrag als Mit- oder Untermieter geschlossen hat; der Sachverhalt wurde zur Prüfung ans LSG zurück überwiesen.

BSG-Urteil v. 25.04.18 (Az. B 4 AS 17/17 R): Entgegen der Auffassung des Jobcenters kann auch eine kontinuierliche Lernförderung über einen längeren Zeitraum im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden. Es geht dabei keineswegs nur um vorübergehende und kurzzeitige, versetzungsrelevante Lernschwächen.

BSG-Urteil v. 25.04.18 (Az. B 14 AS 14/17 R): Eine Alleinerziehende lebt gemeinsam mit ihrer minderjährigen Tochter, die ihren Bedarf aber aus eigenem Einkommen decken kann. Somit liegt keine Bedarfsgemeinschaft vor, nur eine Wohngemein-

schaft. Entsprechend richten sich die „angemessenen“ Unterkunftskosten der Mutter nach den Kriterien für einen 1-Personen-Haushalt und nicht für einen halben Zwei-Personen-Haushalt. [Kommentar: Damit wird ein BSG-Urteil v. 18.02.10, Az. B 14 AS 73/08 R, nur noch mal bestätigt.]

Weitere wichtige Urteile

BGH-Urteil v. 31.01.2018 (Az. VIII ZR 39/17): Wenn Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter zahlen, müssen Sie diese im Falle einer „Fehlzahlung“ auch direkt vom Vermieter zurückfordern und dürfen dies nicht den Leistungsberechtigten aufbürden. Das ist besonders bei Umzügen relevant, wo es häufig vorkommt, dass die Ämter noch eine oder zwei Monatsmieten an den alten Vermieter überweisen; sie müssen stattdessen pünktlich an den neuen Vermieter zahlen!

BGH-Beschluss 24.01.2018 (Az. VII ZB 27/17): Wenn Alg II für einen längeren Zeitraum nachgezahlt wird, unterliegt die gesamte Summe dem Pfändungsschutz (also auch der Betrag über der Pfändungsfreigrenze).

In Kürze

Der Bundesrat hat am 02.02. erneut eine *Gesetzesinitiative zur Vereinfachung und Beschleunigung von Sozialgerichtsprozessen* auf den Weg gebracht (SGG-Änderung, BR-Drs. 29/18 = 184/16). Diese „Verschlankung“ orientiert sich an den Verfahrensregeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das *Pilotprojekt der BA zur Barauszahlung* in Supermärkten läuft vom 28.05.-31.08.18 in den Jobcentern Neuwied, Oberhausen, Dortmund, Salzgitter, Wolfsburg und Börde sowie den Arbeitsagenturen Dortmund, Schwandorf und München: <http://tinyurl.com/yahfx5lv>

Das *Statistische Bundesamt* ruft zur Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 auf, auf deren Basis 2022 die Regelsätze neu bemessen werden: Auch wer nicht teilnehmen will (es werden auch gar nicht alle ausgewählt und zugelassen) sollte sich einmal ansehen, wie die Datenbasis für die Regelsatzermittlung zustande kommt! <http://tinyurl.com/y9wa4yrg>

Kritik der nächsten Bundesregierung(en)

Hurra, wir werden wieder regiert!

Nun also doch wieder „GroKo“: Diese letzte Regierung Merkel dreht an vielen Schraubchen und hat nach wie vor kein Ziel, wohin die Reise gehen soll, trotzdem setzt sie eine Vision klammheimlich voraus: Wettbewerb, Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung. Doch „Eigenverantwortung“ kann man eigentlich nur als Aussteiger und Selbstversorger in freier Natur übernehmen; inzwischen gibt es aber schon längst keine Landschaften mehr zu erschließen und zu besiedeln. Statt individueller „Eigenverantwortung“ im als leer eingebildeten Raum brauchen wir in der vernetzten, tendenziell überbevölkerten Zivilisation des 21. Jahrhunderts solidarische Verantwortung, keine neo- oder besser pseudoliberalen Ideologie – und schon gar keine überflüssigen Debatten um nationale Identitäten und „Leitkultur“!

Konzipiert wurde der Neoliberalismus in den 1950er Jahren, triumpht er hierzulande in den 1990ern. Seither gilt er als gesunder Menschenverstand der schwäbischen Hausfrau und wird (gerade wenn es kriselt) stillschweigend vorausgesetzt, in unterschiedlichen parteipolitischen Farben: konservativ-neoliberal, sozial-neoliberal, öko-neoliberal, national-neoliberal und natürlich „pur“ marktliberal. Weil diese

„Denke“ auf absehbare Zeit die Politiken der kommenden Regierungen gestalten wird, ist eine neuerliche Grundsatzkritik des sog. Neoliberalismus geboten:

Zunächst, „neu“ ist daran schon längst nichts mehr. Immer noch hält er die *formale* Freiheit (des Marktes) hoch und konserviert gleichzeitig die *reale* Abhängigkeit (der Menschen). „Der“ Wirtschaft und „dem“ Volk geht es zwar im Allgemeinen gut – d.h. bloß im Durchschnitt, den eine kleine Anzahl von (Super-)Reichen deutlich anhebt. Aber reicht das, wenn die Verlierer im Dauerwettkampf der Staaten und der Bürger abgehängt werden oder ganz auf der Strecke bleiben? Selbst Vollbeschäftigung bei guter, nicht prekärer abhängiger Arbeit für Alle, wie wünschenswert auch immer, genügt keineswegs für eine freiheitliche Demokratie!

„Eigenverantwortung“ funktioniert nur, wenn der Staat sie nicht bloß auf dem Papier verlangt, sondern in Wirklichkeit praktikabel macht, dazu befähigt und die Ressourcen dafür allen zugänglich macht. Das aber kann nur ein starker Sozialstaat, dieser hat seinen Preis und ist ihn wert. Mit Schuldenbremse und ohne Umverteilung von Oben nach Unten geht das logischerweise nicht. Dann würden vielleicht sogar die Abgehängten,



Hinweis: Das nächste A-Info (Nr. 187) erscheint voraussichtlich im August 2018. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 04.05.2018.

Ausgegrenzten und politisch nicht mehr Repräsentierten (immerhin grob ein Drittel) die herrschende Demokratie nicht mehr den Eliten und selbsternannten Leistungsträgern überlassen, sondern selbst aktiv werden: Denn es gibt nun mal nichts Gutes, außer man tut es.

Anders lässt sich der Teufelskreis aus Frust, Resignation und Aggression nicht überwinden, von dem die AfD lebt und den sie folglich befeuert – wohin das führen kann, hat man nach 1930 gesehen. **Die soziale Frage ist gleichzeitig der Kern der Demokratie, die ohne sozial abgesicherte Freiheit nicht funktionieren kann.** (Der fromme Wunsch nach einem bedingungslosen Grundeinkommen ist eine illusionäre Spiegelung dieses Prinzips, auf seine Art ebenso im luftleeren Raum schwebend wie das Mantra der Eigenverantwortung: Durch radikale Sekundärverteilung sollen Freiheit und soziale Gerechtigkeit erzeugt werden, ohne Produktion und Primärverteilung zu verändern.)

Dass der Staat die Zukunft nicht den Märkten überlässt, kann im Übrigen keine rein deutsche, sondern muss eine europäische Vision sein anstelle von (neo)liberalen Worthülsen, konservativen Beruhigungsspielen, sozialen Placebos und nationalistischen Illusionen!



„Bündnis Umverteilen“
Aktion zu den Koalitionsverhandlungen am 02.02.2018

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus

Grafik: Der Paritätische; Foto: Uwe Hixsch

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Renaissance der Arbeitsmarktpolitik - oder des Kaisers neue Kleider?

Größer könnte die Verwirrung kaum sein: „solidarisches Grundeinkommen“, „sozialer Arbeitsmarkt“, „Passiv-Aktiv-Transfer“ – das alles ist keine Überwindung, geschweige denn Abschaffung von Hartz IV, sondern baut auf Hartz IV auf und setzt es somit geradezu voraus. Aber entwirren wir zunächst die Begriffe:

Das einzige, was es bis jetzt wirklich gibt, ist ein Bundesprogramm mit dem Namen „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, das Ende 2018 auslaufen wird. Beschrieben wird es im Bundesanzeiger AT 07.05.2015 B2 (<http://tinyurl.com/y7m85stx>): Laut Förderrichtlinie werden mit 750 Mio. Euro 20.000 Stellen kofinanziert. Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder mit Kindern; die Fördersumme beläuft sich auf maximal 1.370 Euro pro Monat bei 30 Wochenstunden.

Dieses Bundesprogramm soll laut Koalitionsvertrag fortgeführt und verstetigt werden. Das ist aber zunächst nur eine Absichtserklärung unter Finanzierungsvorbehalt. Von 2018-2021 sind „um“ 4 Mrd. Euro vorgesehen, und die Koalitionäre „stellen sich vor“, bis zu 150.000 Menschen zu erreichen. Die genauen Konditionen sind völlig offen, außer der geplanten Orientierung am Mindestlohn – und selbst die scheint zweifelhaft, denn im Vergleich zum bisherigen Programm (s.o.) sollen viel mehr Stellen mit relativ weniger Geld geschaffen werden. Das geht natürlich nur, wenn die Zielgruppe ihr Geld (das Alg II) gleich mitbringt und einbringt: der sogenannte Passiv-Aktiv-Transfer! Dies funktioniert jedoch nur, wenn Länder und Kommunen „mitspielen“.

Auf diese Wundertüte unbekanntes Inhalts klebt nun die SPD ihr Etikett des sog. solidarischen Grundeinkommens. Unter dieser irreführenden Bezeichnung hatte Berlins regierender Bürgermeister Müller im Herbst letzten Jahres ein Konzept, nein: eine vage Idee vorgestellt, die sinngemäß auf die Neuauflage einer Art von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hinaus gelaufen wäre. Gedacht war das ursprünglich für bis zu 1.000.000 „Maßnahmen“, wäre aber vermutlich zu teuer geworden (DIW aktuell v. 20.02.18: <http://tinyurl.com/y8aby6xv>).

Nun wird die Idee aber keineswegs zu Grabe getragen, sondern übertragen auf die nicht minder vage Vorstellung aus dem Koalitionsvertrag. Das ursprüngliche Müller-Konzept hatte immerhin den Charme, dass unbefristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in kommunaler Trägerschaft entstehen sollten – und zwar auf komplett freiwilliger Basis: Angebote, die man ohne formale Rechtsfolgen (sanktionsfrei) ablehnen kann. Großes Lob dafür, aber auch nur dafür!

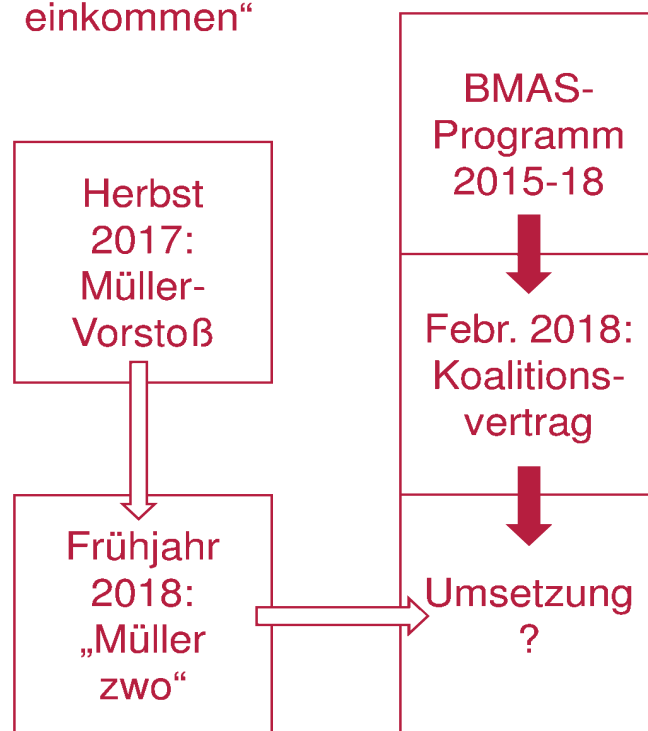
Nun werden jedoch nicht nur öffentliche, sondern auch gemeinnützige und private (profitorientierte) Träger zugelassen; warum man sich dann nur am – ohne

hin unzureichenden, weil nicht vor Armut schützenden – Mindestlohn „orientiert“ statt korrekt nach Tarif entlohnt, bleibt leider gar nicht so sehr rätselhaft, sondern lässt eher nichts Gutes ahnen. Entsprechend führt diese neue Variante von ABM auch keineswegs aus dem Leistungsbezug heraus: Unter Berücksichtigung der zustehenden Erwerbstätigenfreibeträge wird man trotz „solidarischen“ Grundeinkommens Aufstocker/in bleiben; das Ergebnis ist nichts anderes als workfare light nach dem Motto: Hauptsache irgendwelche Arbeit!

Dagegen fordert der Koordinierungsausschuss gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, der sich am 14./15.03.18 mit der Problematik befasst hat, bei allen „AB-Maßnahmen“ nicht nur volle Sozialversicherungspflicht, sondern auch Anwendung der Tarifbindung. Eine Analyse, der man nur zustimmen kann, hat die IG Metall vorgelegt (SoPo Info 44, April 2018): <http://tinyurl.com/y9qmwvcv>

„Solidarisches Grundeinkommen“

„Soziale Teilhabe“



In der Tat: Auch bei „im Prinzip“ guten Ideen steckt der Teufel im Detail. Gerade auf dem weiten Feld der Arbeitsmarktpolitik lässt Radio Eriwan grüßen, denn es ist ja nicht die Schuld der Langzeitarbeitslosen, dass die Arbeitgeber ihnen keine Arbeit geben. Sollten die Unternehmen denn nicht selber die Verantwortung für ihre Personalpolitik und deren Folgen tragen?

§ 41a SGB II: Auch teilweise Umwandlung vorläufiger in endgültige Bescheide möglich

Im A-Info 181 vom Mai letzten Jahres (<http://tinyurl.com/yalr4vw6>) hatten wir Fallstricke bei vorläufigen Alg-II-Bescheiden erörtert. Was dort steht, ist zwar unverändert richtig, bedarf aber folgender Ergänzung:

Es besteht ein großes Interesse, möglichst zeitnah vom Amt einen endgültigen Bescheid zu bekommen (sowohl, wenn einem am Ende noch Geld zusteht, als auch, wenn man womöglich Geld zurückzahlen muss und das nicht abwarten möchte). Außerdem wird teilweise – je nach Ermessen der Behörde – der Erwerbstätigenfreibetrag erst bei der „Endabrechnung“ am Schluss berücksichtigt. Dennoch braucht man nicht unbedingt das Ende des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums (BWZ) abzuwarten; zu unterscheiden ist dabei zwischen Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung und aus selbstständiger Tätigkeit:

Bei Selbstständigen schreibt § 3 Abs. 4 Alg II-V die Bildung eines Durchschnittseinkommens vor. Da der Durchschnitt logischerweise erst berechnet werden kann, wenn der BWZ abgeschlossen ist, wäre der Antrag auf endgültige Bescheidung „zwischen durch“ hier unzulässig, es sei denn die selbstständige Tätigkeit wird eingestellt. Selbstständige müssen sich also bis zum bzw. bis nach dem BWZ-Ende gedulden und ggf. Geld für Rückforderungen zurücklegen; doch lässt sich bei unerwarteten Umsatzeinbrüchen eine Korrektur des vorläufigen Bescheides nach § 48 SGB X, zu Not per Eilantrag herbeiführen. Nur an der Vorläufigkeit führt eben kein Weg vorbei! Auf einem ganz anderen Blatt steht, dass nach § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II nachträglich doch jeder Monat einzeln unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung geprüft werden muss – aber eben erst nachträglich; das war der erste „Stolperstein“ im zitierten A-Info. Anders stellt sich die Situation bei abhängig Beschäftigten dar,

wobei es keine Rolle spielt, ob das schwankende Einkommen aus einem Mini-Job (meistens) oder einer SV-pflichtigen Anstellung (seltener) stammt. Auch hier schreibt zwar § 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II die Bildung eines Durchschnittseinkommens vor; gleichzeitig eröffnet aber Satz 2 Nr. 3 ausdrücklich die Möglichkeit, einen Antrag auf abschließende Bescheidung schon vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs zu stellen, also durchaus bereits im laufenden BWZ – dies allerdings nur „auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens“. Mit anderen Worten: erst, wenn der Monat a) vorbei ist und b) die Entgeltabrechnung vorliegt! Es reicht jedoch nicht, einfach nur die Abrechnung einzureichen, sondern man muss den Antrag auf einen endgültigen Teil-Bescheid ausdrücklich (am besten natürlich schriftlich) stellen.

So kann praktisch eine monatliche Abrechnung erzwungen werden. Rechtsgrundlage für den Antrag auf abschließende Entscheidung ist § 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II: Dort ist nur geregelt, dass er nicht mehr gestellt werden kann, wenn der BWZ länger als ein Jahr zurück liegt – das schließt aber natürlich nicht aus, den Antrag „vorzuziehen“. Sobald und insoweit der Anlass für die Vorläufigkeit des Bescheides entfallen ist, wird ein solcher Antrag sinnvoll: nämlich erstens, wenn das Jobcenter von der Möglichkeit nach § 41a Abs. 2 Satz 2 2. Teilsatz SGB II Gebrauch gemacht hat, den Erwerbstätigenfreibetrag zunächst nicht zu berücksichtigen (die zweite Stolperfalle im zitierten A-Info); zweitens, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen erheblich unter dem prognostizierten Einkommen liegt, das Amt also nachzahlen muss; oder drittens, wenn man sehr viel mehr verdient hat als erwartet, dem Amt also einen Teil der Leistung zurück erstatten muss. Aber Achtung: Wenn der Grundfreibetrag von 100 Euro nicht in jedem Monat ausgeschöpft

wird, ist die Berechnung des Durchschnitts natürlich günstiger als monatliche Einzelabrechnung!

Die Anwendung dieser Option, jederzeit eine „endgültige Zwischenabrechnung“ verlangen zu können, wird für Selbstständige durch den Vorrang der untergeordneten (speziellen) Alg II-V rechtlich ausgehebelt. Abhängig Beschäftigte können auf die hier beschriebene Weise aber für klare Verhältnisse sorgen, und zwar zeitnah – sonst verliert man leicht den finanziellen Überblick. Weitere Infos: siehe sozialrecht-justament Nr. 4/2018 <http://tinyurl.com/ybw9y9gib>

Leitfaden zur Erwerbsminderungsrente

Für die Erwerbslosenberatung ist das ein schwieriges Thema, das häufig mit hineinspielt und das man weder völlig ausblenden noch wirklich beherrschen kann. Ratsuchende sollte man daher an entsprechende Experten (es gibt ja überall „Versichertenälteste“) verweisen, aber die Schnittstellen zum SGB II, SGB XII und auch SGB III gilt es dennoch im Blick zu behalten! (Siehe Arbeitshilfe Langzeitkranke in unserer Broschüre „Sozialrecht im Betrieb“: <http://tinyurl.com/y755vuc9>)

Das neue gelbe Buch aus dem bekannten FH-Verlag enthält in den Kapiteln K1, K2 und N5 alles, was man dazu (mindestens) wissen muss, aber auch auf 430 Seiten noch viel mehr! (Christel von der Decken / Christa Hecht:

Die Erwerbsminderungsrente. 3. Auflage, Fachhochschulverlag Frankfurt/M. 2018, 22,- Euro)

